

# Acht Feuerwehrangehörige verletzt

## Unfall mit TLF 16/25

Anfang Juli 2002 war eine Freiwillige Feuerwehr aus Schleswig-Holstein auf dem Weg zu einer Ausbildungsveranstaltung. Die Besatzung des TLF 16/25 fuhr zu einem Schrottplatz, um dort das patientengerechte Retten aus Pkws zu üben. Auf der Fahrt dorthin kam den Feuerwehrangehörigen in einer langgezogenen Linkskurve trotz Überholverbots ein BMW Z3 auf ihrer Spur entgegen. Der TLF-Maschinist hatte keine Chance mehr, den Zusammenstoß zu verhindern. Der Sportwagen stieß in den Mercedes Atego mit Ziegler-Aufbau. Das TLF kam daraufhin rechts von der Straße ab, stürzte eine Böschung herunter und blieb dann mit der Front in einem angrenzenden Acker stecken. Die Trümmer des BMW flogen meterweit auseinander, der Fahrer konnte schwerver-



letzt gerettet werden. In dem Feuerwehrfahrzeug mit Gruppenkabine saßen neun Feuerwehrangehörige, von denen sich acht Verletzungen zugezogen haben. Bei einem Feuerwehrmann bestand der Verdacht auf eine Wirbelsäulenschädigung. Er wurde daher mit einem Rettungshubschrauber in eine Hamburger Klinik geflogen. Glücklicherweise hat sich

dieser Verdacht nicht bestätigt. Dennoch konnten in der Verletzungsstatistik der Feuerwehrangehörigen Verletzungen wie HWS-Trauma, Prellungen, angebrochene Zehen usw. verbucht werden. Bei der folgenden Unfalluntersuchung gaben die beteiligten Feuerwehrangehörigen zu Protokoll, dass sie nicht angeschnallt waren. Die Straßenverkehrsordnung

(StVO) schreibt vor, dass vorgeschriebene Sicherheitsgurte benutzt werden müssen. Diese Vorschrift wird nicht automatisch durch das Besteigen eines Feuerwehrfahrzeuges außer Kraft gesetzt. Die Feuerwehr ist laut § 35 StVO nur dann, wenn es zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben notwendig ist, von den Regelungen der Straßenverkehrsordnung befreit. Auch während einer Einsatzfahrt ist von den Feuerwehrangehörigen der Sicherheitsgurt anzulegen. Atemschutzgeräteträger können sich während der Fahrt zur Einsatzstelle bereits ausrüsten, da sie rückwärts zur Fahrtrichtung sitzen und das Atemschutzgerät solange arretiert bleibt, bis sie es bei stehendem Fahrzeug bewusst entriegeln und dann aussteigen können. Es gibt wenig Gründe, sich nicht anzuschnallen. Vielleicht wären die Verletzungen glimpflicher gewesen, wenn die Feuerwehrangehörigen sich angeschnallt hätten. Zum Glück ist es für die Feuerwehrangehörigen ohne schwerwiegende Verletzungen ausgegangen.

*Feuerwehr-Unfallkasse Nord  
Jürgen Kalweit*